

Antwort des Staastrats

Der Staatsrat steht diesem Thema offen gegenüber. Nach Einholen der Stellungnahmen der betroffenen Behörden stellt er fest, dass die Meinungen der Magistraten der richterlichen Gewalt zu dieser Frage geteilt sind. Während die Richter und die Gerichtsschreiber erster Instanz das systematische Diktieren des Protokolls durch den Gerichtspräsidenten nicht befürworten, findet diese Vorgehensweise beim Kantonsgericht Zustimmung.

Für die Gegner verlieren die Parteiaussagen durch das Diktieren an Spontaneität; diese Vorgehensweise unterbricht die Verknüpfung von Fragen und Antworten. Zudem verlängert sie die Sitzungen, was namentlich mit der Erhöhung der den amtlichen Verteidigern zu entrichtenden Entschädigungen zusätzliche Kosten nach sich zieht. Die geltende Strafprozessordnung verhindert das Diktieren des Protokolls nicht. In der Praxis kommt es vor, dass gewisse Abschnitte diktiert werden. Was die Überprüfung des Protokolls anbelangt, kann diese durch Verlesen des Geschriebenen auf Verlangen einer Partei oder auf Anordnung des Richters erfolgen. Dieser Vorbehalt genügt, um die Transparenz des Protokolls zu gewährleisten.

Für die Befürworter der Änderung bietet das Diktieren des Protokolls zahlreiche Vorteile. Das einzige Protokoll, das zählt, ist jenes, das in der Sitzung selber redigiert wurde. Es besteht nur noch ein einziges Protokoll anstelle eines ersten Entwurfs und einer maschinengeschriebenen Version. Das Diktieren erlaubt eine unverzügliche Kontrolle und vermeidet spätere Anfechtungen. Es ermöglicht, diese Arbeit dem Sekretariatspersonal anzuvertrauen, das sie rascher erledigen kann als die Gerichtsschreiber, auch wenn sich diese in der Regel in Maschinenschreiben auskennen. Durch das Diktieren lassen sich ausserdem Einsparungen verwirklichen, indem Sekretariatsarbeiten nach der Sitzung wegfallen.

Nach gründlichem Erwägen gelangt der Staatsrat zum Schluss, dass die verlangte Änderung eine grössere Rechtssicherheit gewährleistet und die Artikel 53 ff. der Strafprozessordnung daher zu ändern sind.

Was die finanziellen Folgen anbelangt, sind diese zur Zeit nicht bezifferbar. Hervorzuheben ist lediglich, dass das Diktieren des Protokolls die Sitzungen verlängern wird und eine Erhöhung der den amtlichen Verteidigern zu entrichtenden Entschädigungen nach sich ziehen wird.

Die Motion wird hingegen keine Auswirkungen auf die Verteilung der Aufgaben zwischen Staat und Gemeinden haben.

Der Staatsrat beantragt Ihnen folglich, die Motion anzunehmen.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion finden später statt.

Freiburg, den 3. November 2004